

QUARTIERPLANUNG

ZWIRNEREI

NIEDERSCHÖNTHAL FÜLLINSDORF

EXEMPLAR PLANUNGSAMT

24 / QP / 3 / 0

SITUATION EINZELPLAN NO. 1

24 / TZP / 4 / 5

LEGENDE

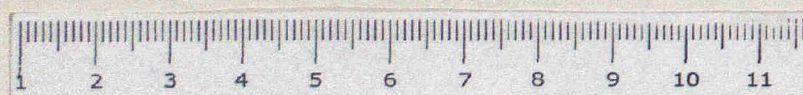
- • • • • Geltungsbereich des Quartierplanes und Nutzungsperimeter
- Gemeindeareal: Strasse und Bachuferweg
- Wege und Plätze
- Geh- und Fahrrecht 3,50m z.G. Kanton BL + Gemeinde
- Öffentliches Wegerecht
- Mehrfamilienhäuser
- Reihen-Einfamilienhäuser
- Kindergarten
- bestehende Bepflanzung / Wald
- geplante Grünflächen und Bepflanzungen
- Vorschlag für zukünftigen Baugebietsperimeter
- • • • • Areal für Kindergarten
- Waldbaulinie 7,50m gem. Waldbaulinienplan "Schönthal"
- Strassenbaulinie 6,50m gem. Bau- und Strassenlinienplan "Ergolzstrasse"
- TR Treppenabgänge zu unterirdischen Anlagen
- 2/4 G. Vollgeschosszahlen
- 290.00 ca. EG - Koten m U.M.

AUSNUTZUNG

Nutzflächen:	Parzellen 141 und 666	57 Einfamilienhäuser 3 Mehrfamilienhäuser	6'515 m ² 2'835 m ² 9'350 m ²	6'439 m ² 2'763 m ² 9'202 m ²
Parzellenflächen:	Parzelle 141 Parzelle 666 2201		16'226 m ² 2'200 m ² 18'426 m ²	
Nutzungsziffer:			9'350 m ² 18'426 m ² maximal zulässig =	= 50.75 % 69.5 % 52 %

BESCHLÜSSE

Gemeinderat	12.3.1979	Reg'ratsbeschluss Nr. 350
Gemeindeversammlung	18.4.1979	vom 28. Aug. 1979
Auflageverfahren	2. 31.5.1979	Amtsblatt Nr. 35
Gemeindepräsident		vom 6.9.79
Gemeindeverwalter		Landschreiber

SCHWÖRER LINER+PARTNER AG
PLANER UND ARCHITEKTEN LIESTAL

14.2.1979

OP

Unterlage	☐ gültig	☐ FUEL 1261
Studie	☐ ungültig	
Beleg	☐ archivieren	
Dokument	☐ wegwerfen	



QUARTIERPLANUNG ZWIRNEREI

NIEDERSCHÖNTHAL FÜLLINSDORF

EXEMPLAR PLANUNGSAMT

241 QP / 3 / 0 23

UNTERIRDISCHE ANLAGEN EINZELPLAN NO. 2

UNTERIRDISCHE PARKIERUNG

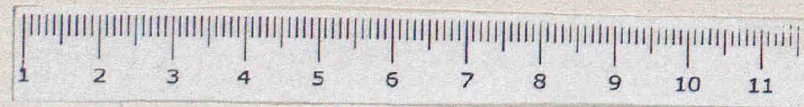
88 Plätze für Bewohner
(ca. 1 P pro Wohnung,
bzw. pro Einfamilienhaus,
bzw. pro 110m² BGF)

OBERIRDISCHE PARKIERUNG

13 Plätze für Bewohner
13 Plätze für Besucher
(zusätzlich z.B. für Zweitwagen)
(nicht vermietbar)

BESCHLUESSE

Gemeinderat 12.3.1979
Gemeindeversammlung 18.4.1979
Auflageverfahren 2. 31.5.1979
Gemeindepräsident
Gemeindeverwalter
Reg'ratsbeschluss Nr. 2505
vom 28. Aug. 1979
Amtsblatt Nr. 35
vom 6.9.79
Landschreiber

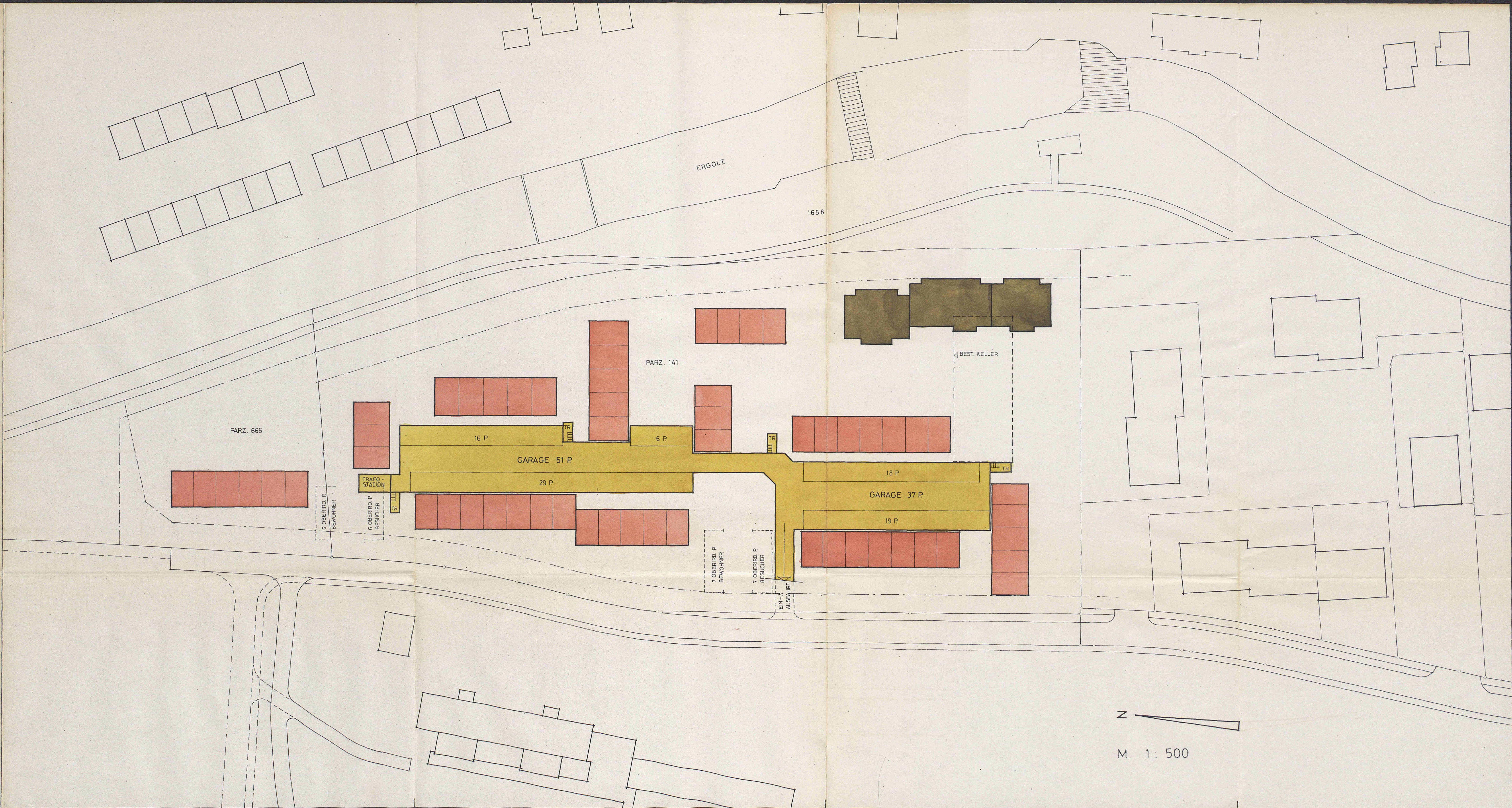


SCHWÖRER LINER+PARTNER AG
PLANER UND ARCHITEKTEN LIESTAL

14. 2. 1979

QP

Unterlage	☐ gültig	☐ FUEL 1261
Studie	☐ ungültig	
Beleg	☐ archivieren	
Dokument	☐ wegwerfen	



QUARTIERPLANUNG

ZWIRNEREI

NIEDERSCHÖNTHAL FÜLLINSDORF

EXEMPLAR PLANUNGSAMT

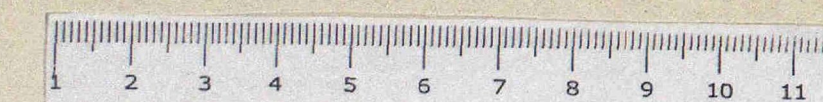
24 / QP / 13 / 0

RICHTGRUNDRISSSE
RICHTFASSADEN
RICHTSCHNITTE

EINZELPLAN NO. 3 M 1:200

BESCHLÜSSE

Gemeinderat 12.3.1979 Reg'ratsbeschluss Nr. 3505
 Gemeindeversammlung 18.4.1979 vom 28. Aug. 1979
 Auftragsverfahren 2.31.5.1979 Amtsblatt Nr.
 Gemeindepräsident vom 6.9.79
 Gemeindeverwalter Landschreiber

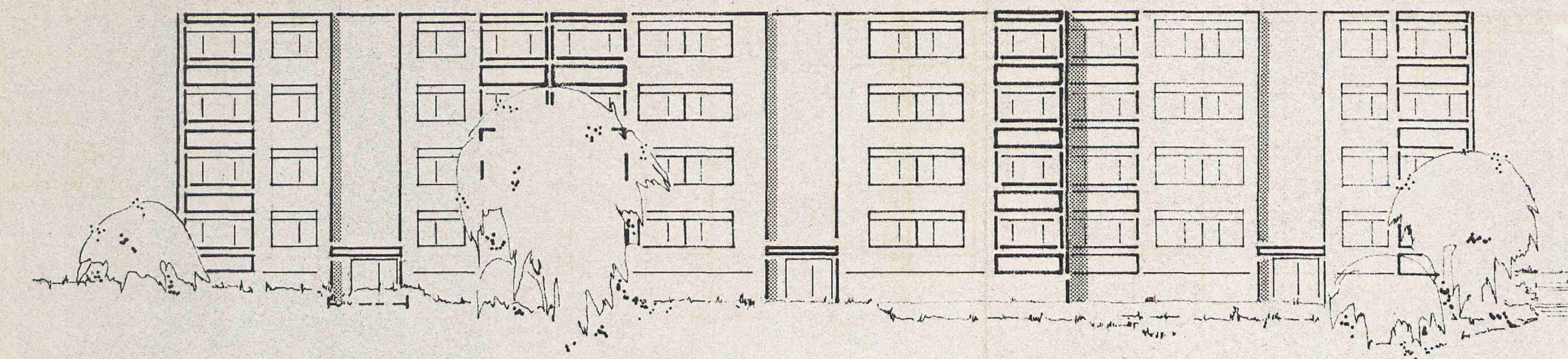


SCHWABER UND PARTNER AG
PLANER UND ARCHITEKTEN LIESTAL

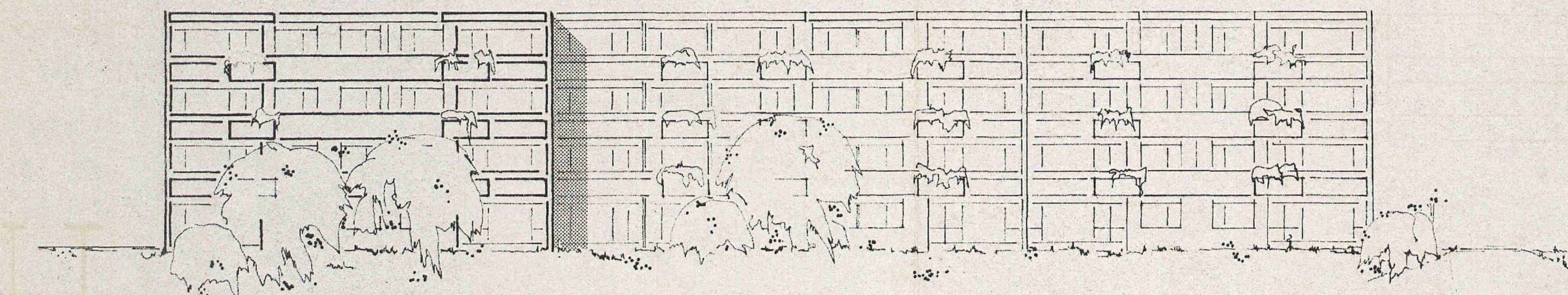
14.2.1979

OP

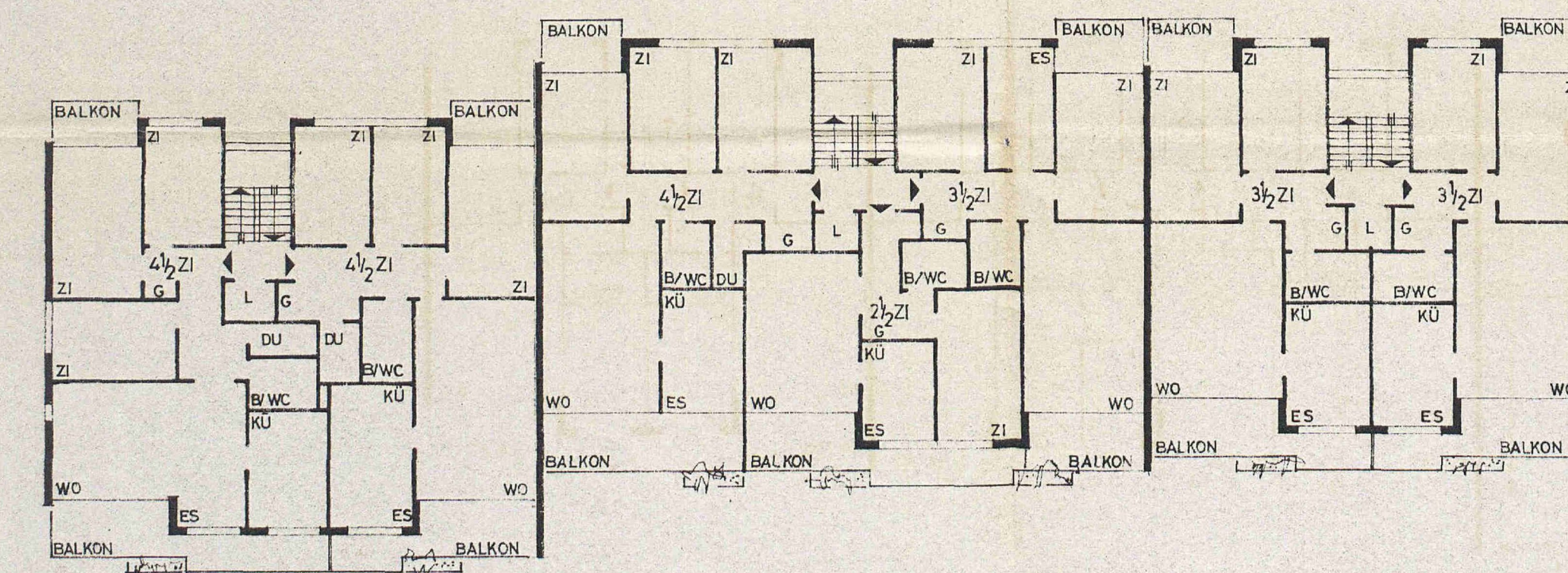
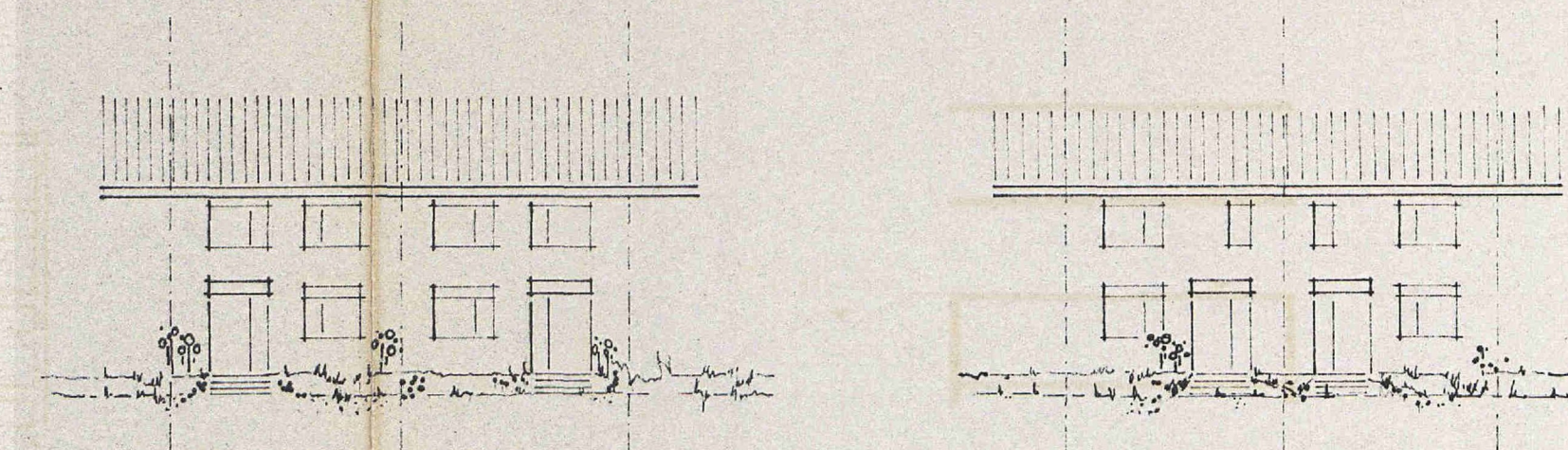
Unterlage	☐ gültig	☐ FUEL 1261
Studie	☐ ungültig	
Planung	☐ archivieren	
Dokument	☐ anfragen	



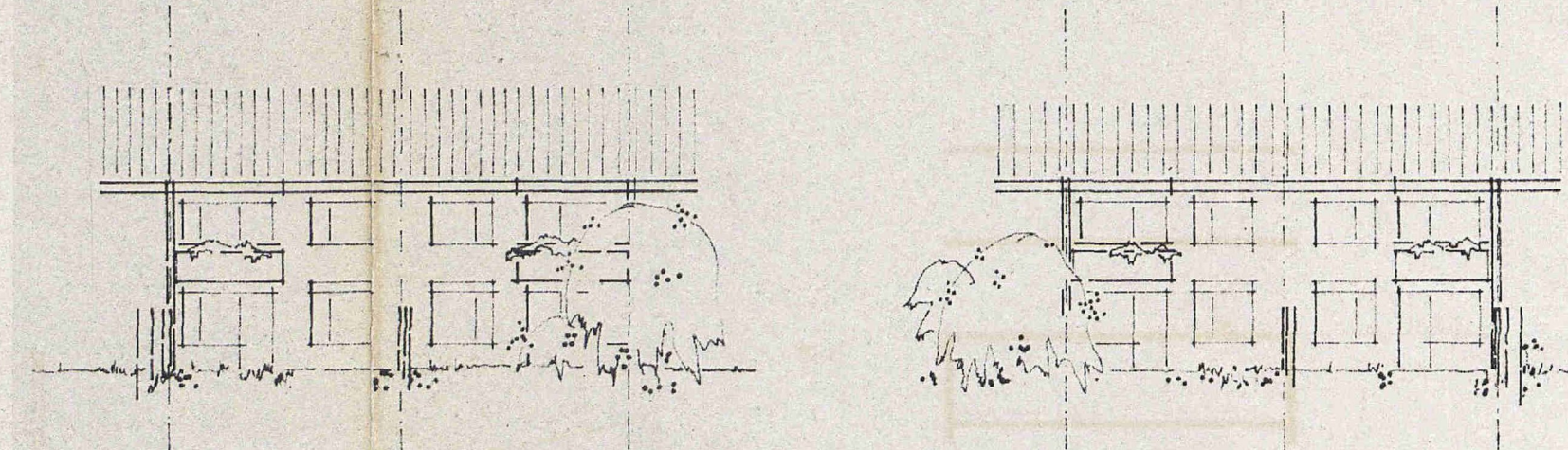
EINGANGSFASSADE



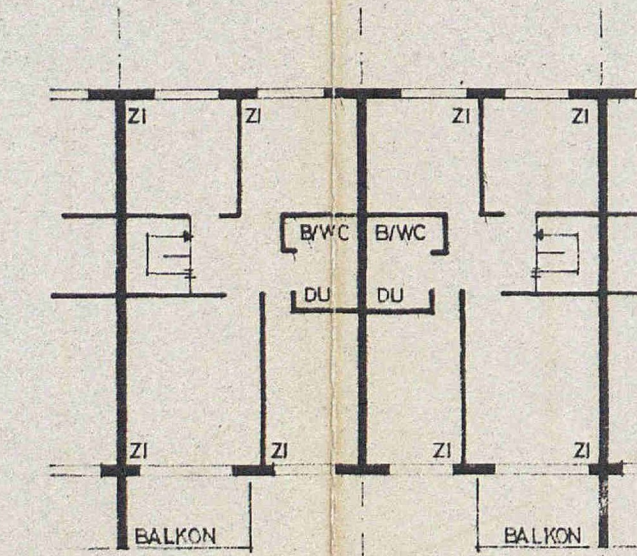
GARTENFASSADE

MEHRFAMILIEN-HAUS
NORMALGRUNDRISS

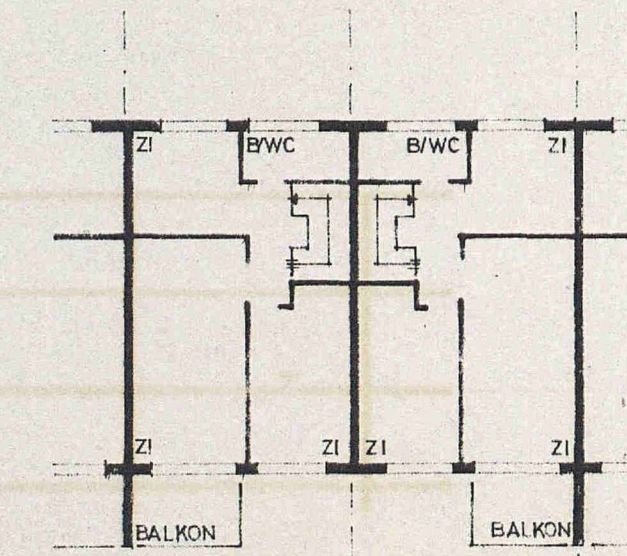
EINGANGSFASSADEN



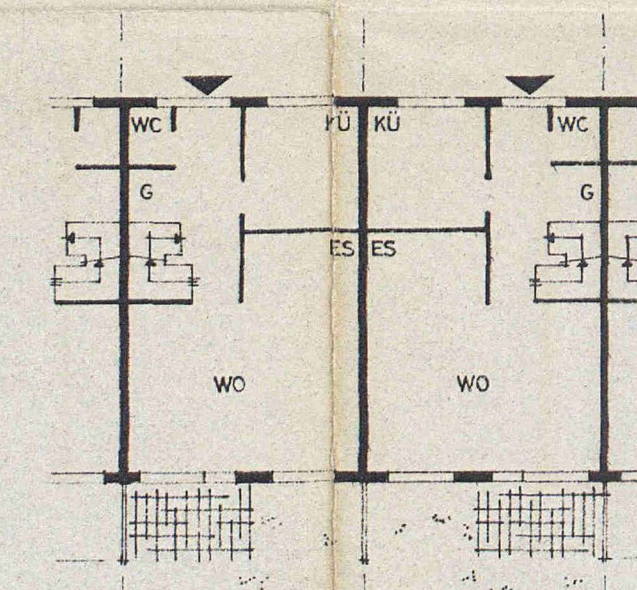
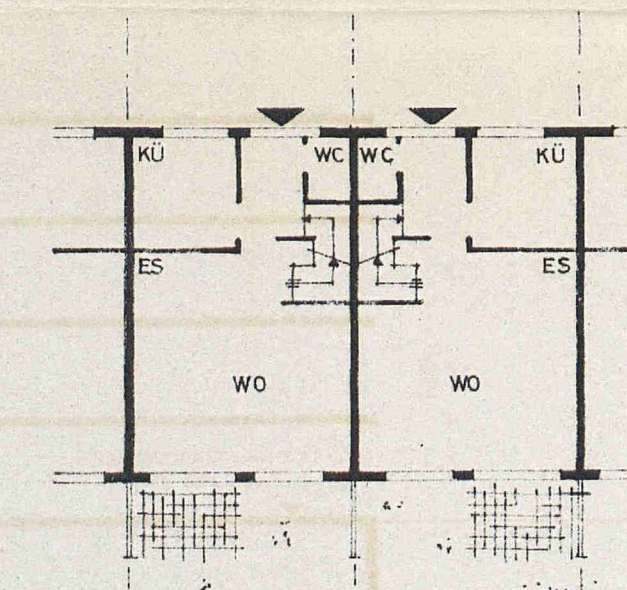
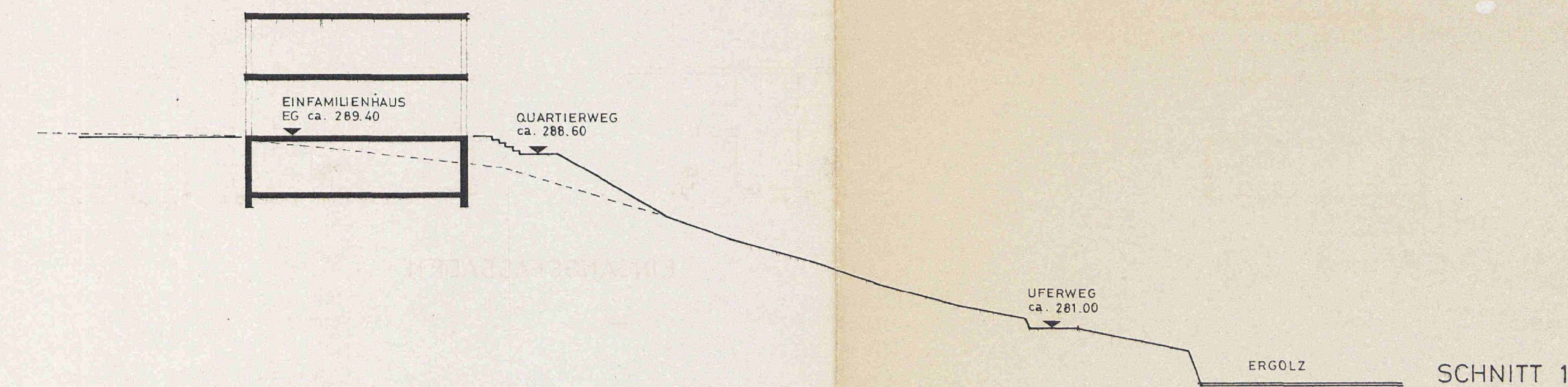
GARTENFASSADEN



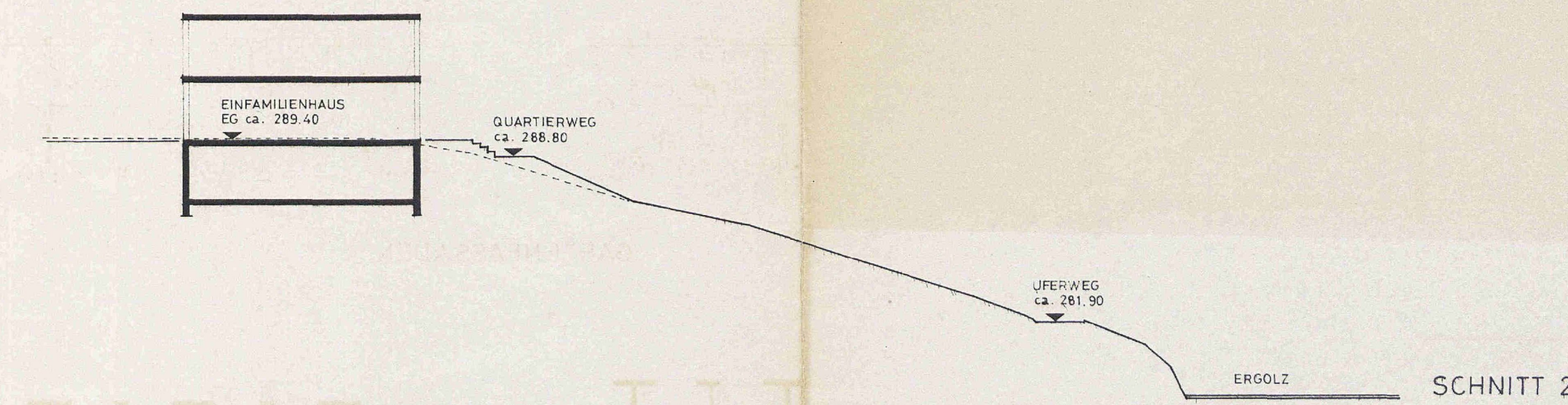
OG



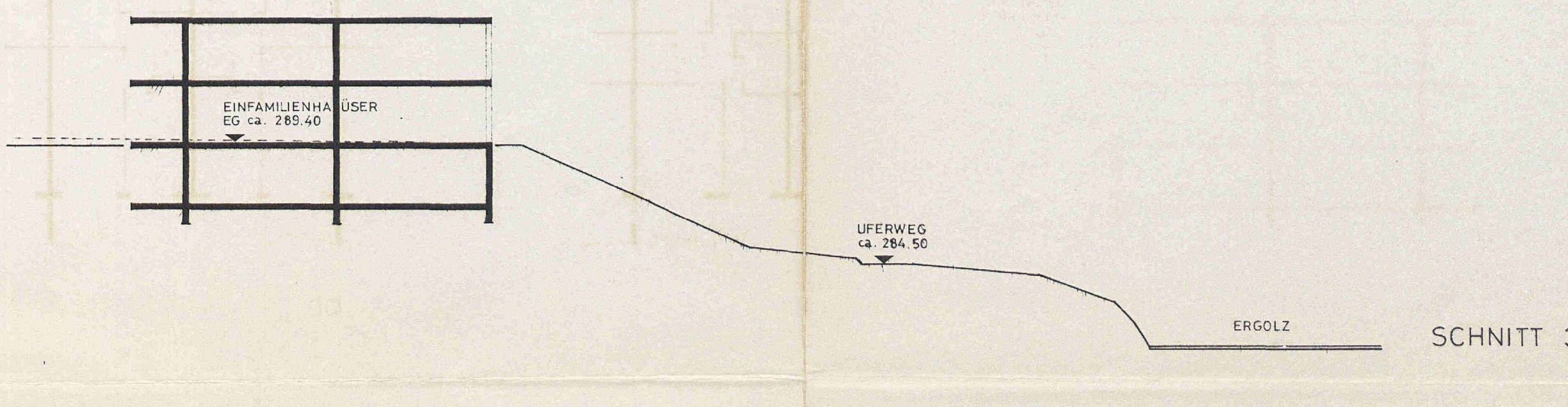
OG

EINFAMILIENHAUS 5 1/2 ZI
EGEINFAMILIENHAUS 4 1/2 ZI
EG

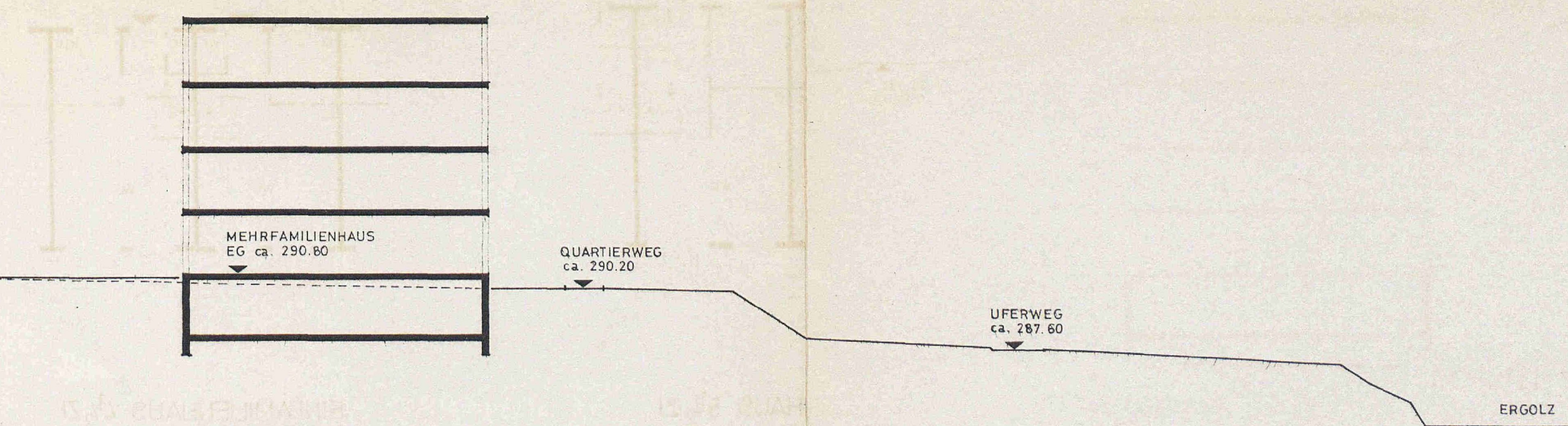
SCHNITT 1



SCHNITT 2



SCHNITT 3



SCHNITT 4

Gemeinde Füllinsdorf

EXEMPLAR PLANUNGSAMT

24 / 88 / 3 / 0

QUARTIERPLAN - REGLEMENT "ZWIRNEREI"

Inhalt:

1. Geltungsbereich und Inhalt
2. Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten
3. Art und Mass der Nutzung
4. Gestaltung und Benützung der Freiflächen
5. Parkierung
6. Erschliessung und Versorgung
7. Realisierung
8. Genehmigungsvoraussetzungen
9. Schlussbestimmungen

SCHWÖRER LINER+PARTNER AG
PLANER UND ARCHITEKTEN LIESTAL

FUEL 1261 C / FUEL 1200 P / 28. März 1979

Die Einwohnergemeinde Föllinsdorf erlässt gestützt auf § 4 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 für das Gebiet "Zwirnerei" Quartierplanvorschriften, bestehend aus Quartierplan und Reglement.

Der Quartierplan seinerseits besteht aus den Einzelplänen

- | | |
|-------|--|
| Nr. 1 | Situation |
| Nr. 2 | Unterirdische Anlagen |
| Nr. 3 | Richtgrundrisse, Richtfassaden und Richtschnitte |

und einem Modell.

R E G L E M E N T

1. Geltungsbereich und Inhalt

- 1.1 Die Quartierplan-Vorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplan-Perimeters, wie er im Einzelplan Nr. 1 durch die schwarz punktierte Linie markiert ist.

Sie regeln insbesondere

- die Lage, die Grösse und die Gestaltung der oberirdischen Bauten und der unterirdischen Anlagen
- die Art und das Mass der Nutzung des Areals und der Bauten
- die Gestaltung und die Benützung der Freiflächen
- die Parkierung
- die Erschliessung und Versorgung
- die Realisierung der Quartierplanung
- die Genehmigungs-Voraussetzungen

2. Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten

- 2.1 Es dürfen nur diejenigen Bauten und Anlagen erstellt werden, die in den Einzelplänen Nr. 1 und 2 wiedergegeben sind.
Einfriedigungen sind gestattet. Sie sind jedoch einheitlich zu gestalten.
- 2.2 Die Lage und die Grösse (Grundfläche, Geschosszahl) der oberirdischen Bauten gehen aus dem Einzelplan Nr. 1 hervor und sind im Detail durch Planabgriff zu bestimmen.
Abweichungen von der Form und vom Mass der Grundfläche sind zulässig, sofern sie geringfügig sind und das Ueberbauungskonzept nicht beeinflussen.
Im gewachsenen ebenen Bereich des Areals dürfen keine Sockelgeschosse in Erscheinung treten.
Im Böschungsbereich ist das Terrain so anzupassen, dass bei den Ostfassaden im Maximum ein Sockelgeschoss von 1.50m in Erscheinung tritt. ✓
- 2.3 Die Lage und die Grösse der unterirdischen Anlagen gehen aus dem Einzelplan Nr. 2 hervor.
Abweichungen sind zulässig, soweit der Zweck und die Funktion aller Anlagen gewahrt bleiben. ✓
- 2.4 Die Mehrfamilienhäuser sind mit Flachdächern zu versehen. Dachaufbauten sind nur für Liftanlagen, Treppenaufgänge, Kamine, Lüftungsanlagen und dergleichen zulässig und sind so klein als möglich zu halten.
Die Reiheneinfamilienhäuser sind mit Satteldächern mit einer Dachneigung von 23° auszuführen. Die Eindeckung hat mit dunkeln Ziegeln zu erfolgen. Dachaufbauten sind nicht gestattet. ✓
- 2.5 Die Materialien und die Gestaltung der Fassaden, Fenster, Balkone, Sonnenstoren etc. aller Bauten sind so zu wählen, dass ein aesthetisch ansprechender, harmonischer Gesamteindruck entsteht. Die Mehrfamilienhäuser haben sich optisch der bestehenden Bebauung anzupassen.
Eine Differenzierung in der Farbgebung der verschiedenen Baukörper ist erwünscht. Die einzelnen Gebäude sind jedoch einheitlich zu gestalten. ✓
- 2.6 Bei den Mehrfamilienhäusern sind in guter Beziehung zu den Hauseingängen Abstellräume für Kinderwagen und Velos vorzusehen.
- 2.7 Der Kindergarten wird durch die Gemeinde auf ihre Kosten erstellt und unterhalten.
Der Grundeigentümer der Parzelle 141 hat ihr hiefür unentgeltlich das vorgesehene Areal abzutreten, erstellt in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat ohne Kostenfolge die Ausführungspläne und übernimmt die örtliche Bauleitung, sofern gleichzeitig andere Bauten des Quartierplanes erstellt werden. ✓
- 2.8 Die Richtfassaden und Richtgrundrisse gehen aus dem Einzelplan Nr. 3 hervor.
Abweichungen von Grundrissen und Fassaden sind soweit gestattet, als sie das Ueberbauungskonzept nicht beeinflussen. ✓

3. Art und Mass der Nutzung

- 3.1 Für die Art der Nutzung der Bauten gelten die Vorschriften für Wohnbau gemäss Ziffer 4/63 der ZR-Normalien.
- 3.2 Die im Einzelplan Nr. 1 angegebenen Nutzflächen für die Parzellen 141 und 666 ergeben gesamthaft ein Nutzungsmass von 50.75 %, wobei die höchstzulässige Nutzung 52 % beträgt.
- 3.3 Für den im Baugebiet bzw. im Quartierplanperimeter liegenden Teil der Parzelle 666 wird eine Fläche von 2'200 m² festgelegt.
Die Nordgrenze der Parzelle 666 ist entsprechend dem Baugebietsperimeter des zukünftigen Zonenplanes flächengleich zu begradigen.
- 3.4 Für die Berechnung der Nutzfläche gilt Blatt 514420 1.1 der ORL-Richtlinien.
Darüber hinaus wird pro Wohnung ein Reduit ohne Fenster und einer Grundfläche von max. 4m² nicht zur Nutzfläche gezählt.

4. Gestaltung und Benützung der Freiflächen

- 4.1 Die Gestaltung der Freiflächen wird durch den Einzelplan Nr. 1 bestimmt.
Ueber die definitive Gestaltung ist im Baubewilligungsverfahren ein Umgebungsplan, mindestens im Massstab 1:200, einzureichen, welcher integrierender Bestandteil der Baubewilligung wird.
Die bestehende Baumgruppe (4 Kastanienbäume) ist zu erhalten. Bei der Realisierung der angrenzenden Bauten ist für die notwendigen Schutzmassnahmen ein Fachmann beizuziehen.
Im Bereich zwischen Wald- und Waldbaulinie können Bepflanzungen soweit notwendig zurück- oder herausgeschnitten werden.
- 4.2 Einfriedigungen sind nur für die Einfamilienhausparzellen, für das Areal des Kindergartens, sowie gegebenenfalls für die Containerabstellplätze zulässig. Sie müssen einheitlich gestaltet werden.
- 4.3 Die Benützung der allgemeinen Freiflächen samt allen Anlagen steht gemäss Einzelplan Nr. 1 allen Bewohnern des Areals offen.
- 4.4 Die Pflege und der Unterhalt der Freiflächen samt allen Anlagen ist Sache der Grundeigentümer.
- 4.5 Die Beleuchtung der Wege mit öffentlichem Gehrecht wird vom Grundeigentümer erstellt und geht nachher in Eigentum und Unterhalt der Gemeinde über.

5. Parkierung

- 5.1 Pro Einfamilienhaus müssen 1.2 bis 1.3 Parkplätze und pro Wohnung 1 Parkplatz geschaffen werden.
Die Parkieranlagen gemäss Einzelplänen Nr. 1 und 2 sind hinsichtlich der Lage verbindlich.
- 5.2 Die unter- und oberirdischen Parkplätze sind für die Bewohner des Areals bestimmt. Eine Vermietung an Dritte ist nur zulässig, wenn die Parkierungsbedürfnisse der Bewohner gedeckt sind.
Den Besuchern bleiben 13 Parkplätze reserviert.
- 5.3 Es soll versucht werden, innerhalb der angrenzenden südlich gelegenen und bereits bestehenden Bebauung, weitere Besucherparkplätze zu erstellen.

6. Erschliessung und Versorgung

- 6.1 Für die Strassen, die Trottoirs und die Wege ist das Konzept des Einzelplanes Nr. 1 massgebend.
Die Zufahrten für schwere Lieferwagen sowie für die öffentlichen Dienste sind sicherzustellen.
- 6.2 Alle Strasse, Trottoirs und Wege innerhalb des Quartierplanperimeters sind durch die privaten Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten, ausgenommen das Trottoir längs der Ergolzstrasse.
- 6.3 Mit einem 3.5m breiten befahrbaren Weg längs der Südgrenze des Areals haben die Grundeigentümer dem Kanton und der Gemeinde, zur Bewirtschaftung und zum Unterhalt, unentgeltlich ein Geh- und Fahrrecht zu gewähren.
- 6.4 Betreffend die Wasserversorgung und die Kanalisation gelten die entsprechenden Reglemente der Gemeinde.
- 6.5 Alle Bauten auf dem Areal sind gemäss Fernsehreglement an das Kabelnetz der Gemeinde anzuschliessen.
- 6.6 Die Mehrfamilienhäuser sind zentral zu beheizen, wobei nur 1 Heizanlage zulässig ist. Die Einfamilienhäuser sind einzeln mit Gas zu beheizen.
- 6.7 Die Abfallbeseitigung hat im Container-System zu erfolgen. Dazu sind die notwendigen Plätze gemäss Einzelplan Nr. 1 zu erstellen. ✓

7. Realisierung

- 7.1 Die Grundeigentümer haben sich gegenseitig alle für die Realisierung und die quartierplangemässe Funktionsfähigkeit der Ueberbauung erforderlichen Dienstbarkeiten einzuräumen. Dieselben Verpflichtungen haben die Grundeigentümer gegenüber der Oeffentlichkeit und den Versorgungsbetrieben.
- Zudem sind Regelungen für die gemeinsame Benützung der Zufahrten, Parkplätze, Wege und Spielplätze zu treffen.
- 7.2 Durch spätere Parzellierung des Areals dürfen die Verwirklichung und die Funktionsfähigkeit der Quartierplanung nicht in Frage gestellt werden.
- 7.3 Wird die Ueberbauung etappenweise realisiert, so sind die Nebenanlagen wie unterirdische Bauten, Freiflächen mit Spielplätzen, Parkplätze, Strassen und Wege usw. anteilmässig mitzuerstellen.
- Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich oder aus finanziellen Gründen nicht zumutbar, kann die Baudirektion auf Antrag der Gemeinde Provisorien bewilligen.
- 7.4 Für den schweren Werkverkehr während der Bauzeit ist die Verlängerung der Ergolzstrasse in nördlicher Richtung zu benützen, wobei Unterhalt und Bau der notwendigen Ausweichstellen z.L. der Bauherrschaft gehen.

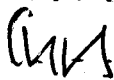
8. Genehmigungsvoraussetzungen

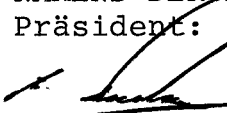
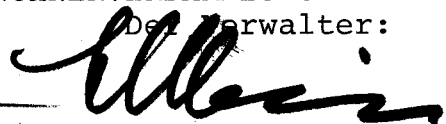
- 8.1 Die Genehmigung dieser Quartierplan-Vorschriften durch den Regierungsrat setzt voraus, dass die Grundeigentümer durch Unterzeichnung aller Einzelpläne sowie der notwendigen Verträge ihre Zustimmung erteilt haben.
- Im Besonderen ist die Einräumung aller Dienstbarkeiten gemäss Ziffer 7.1 rechtlich zu sichern.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Gemeinderat überwacht die Anwendung dieser Quartierplan-Vorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss §§117 ff. des Baugesetzes bleibt vorbehalten.
- 9.2 Alle im Widerspruch zu den Quartierplan-Vorschriften stehenden früheren Zonenvorschriften sind für das Areal aufgehoben.
- 9.3 Die Quartierplan-Vorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

RRB Nr. 2505
vom 28. April 1979

Amtsblatt Nr. 35 vom 6.9.79.
Der Landschaftsrevisor: 

Beschlossen am 18. April 1979
NAMENS DER EINWOHNERVERSAMMLUNG
Der Präsident:  Der Verwalter: 

Ausnahmebestimmung zum Reglement der Quartierplanung
Zwirneri mit RRB Nr. 2505 vom 28.8.1979

1. In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von den Gesamtüberbauungs-/Quartierplan-Vorschriften bewilligen. Dies gilt insbesondere für Massnahmen, die entweder
- der Steigerung der Wohnqualität, oder
 - der Energieeinsparung, oder
 - der Nutzung sich erneuernder Energien dienen.

2. Ausnahmen für bauliche oder gestalterische Einzelmassnahmen, die entweder für
- das architektonische Erscheinungsbild, oder
 - das städtebauliche Konzept, oder
 - die Erschliessung, oder
 - die Umgebungsgestaltung
- von präjudizieller Bedeutung sind, dürfen jedoch nur aufgrund eines Gesamtkonzepts erteilt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Gemeinderates und der zuständigen kantonalen Instanzen und ist für alle weiteren gleichartigen Ausnahmen richtungsweisend. Es ist integrierender Bestandteil des entsprechenden Bau-gesuches und ist mit diesem öffentlich aufzulegen.

gleiche Erwägungen RRB

Beschluss des Gemeinderates:	17.09.1990
Beschluss der Gemeindekommission:	15.10.1990
Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung:	30.10.1990
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 45 vom	08.11.1990
Planaufgabe:	14.11. bis 14.12.1990

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Verwalter:

H. H. H.

W. W.



Vom Regierungsrat des Kantons
Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 549 vom
Publikation des Regierungsratsbe-
schlusses im Amtsblatt Nr. 12 vom

19. Feb. 1991

21.3.91

Der Landeshauptmann:

W. W.

RESERVEEXEMPLAR



Quartierplanung Zwirnerei

Regelung betreffend Kleinbauten, gedeckte Sitzplätze, Wintergärten und Pergolen

A. ALLGEMEINES

Gemäss Reglement zur Quartierplanung Zwirnerei (RRB 2505 vom 28.8.1979) sind grundsätzlich ausser den bestehenden Wohngebäuden keinerlei weitere Bauten zulässig. Ausserdem ist die maximal zulässige Nutzung ausgeschöpft. Demgegenüber besteht ein Bedürfnis für Kleinbauten, gedeckte Sitzplätze und Wintergärten.

Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung am 30.10.1990 beschlossene Ergänzungsbestimmung kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen von den Quartierplanvorschriften bewilligen. Als Grundlage für solche Ausnahmen muss jedoch ein allgemeingültiges Konzept vorliegen. Dieses wird hiermit wie folgt festgelegt:

B. KONZEPT

1. Mögliche Bauten

Zusätzlich zu den Wohnbauten gemäss Quartierplan sind folgende Bauten möglich:

- Typ A Kleinbaute (als Velounterstand, Geräteschopf usw.)
- Typ B Gedeckter Sitzplatz
- Typ C Wintergarten im Erdgeschoss
- Typ D Pergola

Um eine unerwünschte Häufung dieser Bauten zu vermeiden, sind gleichzeitig auf der gleichen Parzelle zulässig:

- | | |
|---|--|
| - Parzellenfläche bis 150 m ² | 1 Baute Typ A plus
1 Baute Typ B, C oder D |
| - Parzellenfläche bis 300 m ² | 1 Baute Typ A plus
2 Bauten Typ B, C oder D |
| - Parzellenfläche über 300 m ² | 1 Baute Typ A plus
3 Bauten Typ B, C oder D |

Diese Bauten haben nachfolgenden Kriterien zu entsprechen:

2. Grösse der Bauten

2.1 Kleinbaute:

- Grundfläche: max. 4 m². Die nicht zur Grundfläche zählenden Dachvorsprünge dürfen nicht mehr als 30 cm betragen.
- Höhe, gemessen ab Erdboden bis zum höchsten Punkt der Dachfläche: max. 2.00 m.

2.2 Gedeckter Sitzplatz

- Grundfläche, gemessen ausserkant Dachfläche: max. 10.0 m² (bei Einbezug des bestehenden Balkons wird die von diesem überdeckte Fläche nicht mitgerechnet).
- Höhe, gemessen ab Erdboden bis zum höchsten Punkt der Dachfläche: max. 2.50 m.

2.3 Wintergarten

- Abmessungen gemäss Typenplänen.

3. Material und Farbgebung / Gestaltung / Lage

3.1 Kleinbaute / gedeckter Sitzplatz / Pergola:

Es sind nur unauffällige Materialien und Farbgebungen zulässig. Die Farbkonzepte auch für allfällige Beschattungsanlagen wie Storen, Lamellen usw. sind im konkreten Einzelfall dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Sitzplätze dürfen maximal auf zwei Seiten vollständig eingewandert sein. Brüstungswände sind bis zu einer Höhe von max. 1.0 m auf allen Seiten zulässig.

3.2 Wintergarten:

- Tragkonstruktion schlank und unauffällig, Glaseinteilung gemäss Typenplänen.
- Glas naturbelassen (nicht getönt oder verspiegelt).
- Die Farbgebung der Tragkonstruktion und einer allfälligen Beschattungsanlage (Storen, Lamellen usw.) ist im konkreten Einzelfall dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.
- Lage: Im Bereich des Balkons gemäss Typenplänen.

4. Bewilligungswesen

4.1 Kleinbaute / gedeckter Sitzplatz / Pergola:

Es ist eine Baueingabe an den Gemeinderat zu richten. Vor Erhalt einer Bewilligung dürfen keinerlei Bau- oder Montagearbeiten ausgeführt werden.

Für die Baulinien, Grenz- und Gebäudeabstände gelten die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

4.2 Anbauten für gedeckten Sitzplatz oder Wintergarten:

Es ist eine kantonale Baubewilligung notwendig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes. Von den kantonalen Behörden können zusätzliche Auflagen oder Bedingungen gemacht werden.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Füllinsdorf, 16.8.1993

Situation

Situation

Situation

Situation

Situation

Situation

Situation

Situation

Situation

- ### Situation

Situation

- ### Situation

